

Anträge auf Änderung der Satzung
Landesparteitag 2008 der Piratenpartei Hessen

Antrag A1

--- Juergen Erkmann

--- §3 (2)

--- Zugehörigkeit Gliederung

§3 (2) Erwerb der Mitgliedschaft

Erweiterung um:

(2a) Jeder Pirat gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in dessen Zuständigkeitsgebiet er seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegen stehen, kann der Pirat die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl frei bestimmen. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt in Schriftform und wird von der nächsthöheren Gliederung entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden.

(2b) Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert der Pirat das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

Antrag A2

--- Juergen Erkmann

--- §4 (4)

--- Ausübung des Stimmrechts

(4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, in dem nach §2 (2) bestimmten Gebietsverband und wenn der Pirat mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist.

(Aktives Wahlrecht)

Antrag B1

--- Juergen Erkmann

--- Abschnitt B: Finanzordnung

--- Verteilerschlüssel

§1 Es gilt die Finanzordnung der Bundespartei in der aktuellen Form.

§2 Abweichend von und gemäß §2 (6) der Finanzordnung der Bundespartei gilt folgender Verteilerschlüssel. Der Landesverband erhält 15%. Der für das Mitglied zuständige Bezirksverband erhält 15%. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 20%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 20%.

§3 §2 (7) der Finanzordnung der Bundespartei gilt entsprechend.

Antrag B2

--- Michael Seidel

--- §9b (7)

--- Kassenprüfer

(7) Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Prüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Landesparteitag. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen auf Verlangen vollständig zu übergeben sind. Sie sind gehalten, etwa zwei Wochen vor dem Landesparteitag eine Prüfung der Finanzen durchzuführen als Grundlage ihres Abschlussberichts an den Parteitag. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes.

Antrag C1

--- Robert

--- §9b (2)

--- Einberufung Landesparteitag

(2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief, Fax oder signierte E-Mail) mindestens 6 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

<Wird eingefügt>

(3) Alle Piraten werden zuerst per E-Mail eingeladen. Die E-Mail enthält einen Link, über welchen die Piraten ihre Teilnahme oder Absage am Parteitag bekanntgeben können. Piraten die nicht auf die E-Mail reagieren werden fristgerecht per Fax (wenn Faxnummer hinterlegt) oder Brief eingeladen.

<Weitere Änderung>

Folgende Paragraphen-Nummerierung wird um 1 erhöht

Antrag C2

--- Jueren Erkmann

--- §9b

--- Außerordentlicher LaPT Zusatz

{Bei Annahme Antrag C1 entsprechend neuer Nummerierung}

<Zufügung>

(3) Ist der Landesverband in seiner Existenz, Handlungsfähigkeit oder die Beteiligung an der politischen Willensbildung bedroht kann ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Abwendung genannter Bedrohungen.

<Weitere Änderung>

Folgende Paragraphen-Nummerierung wird um 1 erhöht

Antrag C3

--- Robert

--- diverse

--- Plenum

§9

(1) Organe sind der Vorstand, der Landesparteitag, das Landesschiedsgericht, das Plenum und die Gründungsversammlung.

§9a

(4) Der Landesvorstand tritt auf dem offenen Plenum zusammen. Zusätzliche Zusammenkünfte werden vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

Neue §:

§9c - Das Plenum

(1) Das Plenum fungiert als erweiterte zusätzliche Mitgliederversammlung der Hessischen Piraten. Das Plenum ist ein Organ des Landesverbandes mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Parteivorstand. Das Plenum wird unterteilt in das offene Plenum und das virtuelle Plenum.

(2) Das offene Plenum tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Im Rahmen des offene Plenums tagt der Vorstand. Tagungsordnung, Tagungsort und Veranstaltungshäufigkeit sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Im virtuellen Plenum können alle hessischen Piraten abstimmen. Der Vorstand ist angehalten die Umsetzung der Beschlüsse des Plenums zu ermöglichen, jedoch behält der Vorstand die Verantwortlichkeit für alle Entscheidungen des virtuellen Plenums.

(4) Der Vorstand gibt dem offenen und virtuellen Plenum jeweils eine Geschäftsordnung.

(5) Eingaben an das virtuelle Plenum müssen vor dem offene Plenum bekanntgegeben werden. Einreicher kann jeder hessische Pirat sein. Der Vorstand wird angehalten, möglichst viele Entscheidungen in das virtuelle Plenum zu verlagern. Jede Eingabe wird laut Geschäftsordnung des Plenums diskutiert, darauf auf dem offene Plenum behandelt und anschliessend virtuell abgestimmt. Die Stimmen werden ausgezählt und das Ergebnis - ggf. mit Stellungnahme des Vorstandes - im Protokoll nachgetragen. Der Vorstand übernimmt das Votum des virtuellen Plenums oder lehnt dieses mit Begründung ab.

Antrag C4

- AK Basisdemokratie
- diverse
- Plenum
- Gegenantrag

§9 (1) Organe sind der Vorstand, der Landesparteitag, das Landesschiedsgericht, das Plenum und die Gründungsversammlung.

Neue §: §9c - Das Plenum

(1) Das Plenum fungiert als erweiterte zusätzliche Mitgliederversammlung der Hessischen Piraten. Das Plenum ist ein Organ des Landesverbandes mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Parteivorstand. Das Plenum wird unterteilt in das offene Plenum und das virtuelle Plenum. Das Plenum ist verantwortlich für die Ausgestaltung der Plenums-Geschäftsordnung, in der u.a. die Abstimmungsmodalitäten definiert sind.

(2) Das offene Plenum tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Im Rahmen des offenen Plenums tagt der Vorstand. Tagungsordnung, Tagungsort und ähnliches sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Im virtuellen Plenum können alle hessischen Piraten abstimmen. Der Vorstand übernimmt das Votum des virtuellen Plenums oder lehnt dieses öffentlich mit Begründung ab.

(4) Eingaben an das virtuelle Plenum müssen im offenen Plenum bekannt gegeben werden. Einreicher kann jeder hessische Pirat sein. Der Vorstand wird angehalten, möglichst viele Entscheidungen in das virtuelle Plenum zu verlagern. Jede Eingabe wird laut Geschäftsordnung des Plenums diskutiert, darauf auf dem offenen Plenum behandelt und anschließend im virtuellen Plenum zur Abstimmung gestellt. Die Stimmen werden ausgezählt und das Ergebnis - ggf. mit Stellungnahme des Vorstandes - im Protokoll des offenen Plenums nachgetragen.

Antrag C5

- AK Basisdemokratie
- §9a (4)
- Vorstandssitzungen

(4) Der Landesvorstand tritt mindestens monatlich auf einer offenen Vorstandssitzung zusammen. Zusätzliche Zusammenkünfte werden vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.